

Stadt Schwetzingen

Rhein-Neckar-Kreis

Satzung

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen

Aufgrund des § 19 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg vom 26. September 1987 (GBl. S. 477), geändert durch Art. 20 der 3. AnpVO vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814), geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860), hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 22. November 2012 folgende Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.02.2014 und die 2. Änderungssatzung vom 14. April 2016, beschlossen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (Straßen im Sinne dieser Satzung) im Gebiet der Stadt Schwetzingen, ungeachtet, ob es sich um Gemeindestraßen oder Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen handelt.
- (3) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere die Fahrbahn, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen, die im Zuge der öffentlichen Straßen liegenden Brücken, Tunnel und Durchlässe, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
- (4) Die Gebühren stehen bei Gemeindestraßen und innerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadt Schwetzingen zu.
- (5) Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
- (6) Unberührt von dieser Satzung bleiben die orts- und privatrechtlichen Regelungen über die öffentlichen Marktveranstaltungen.

§ 2 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Eine Sondernutzung bedarf der Erlaubnis durch die Stadt Schwetzingen und darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis erteilt worden ist.
- (2) Liegt eine mehrfache Sondernutzung vor, so ist jede der Sondernutzungen erlaubnispflichtig.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzungen oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
- (5) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach polizeilichen, gewerberechtlichen oder planungs- und baurechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (7) Auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (8) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich
 - a) wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt; ferner wenn es sich nicht um eine Bundesfernstraße handelt und die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§16 Abs.6 StrG, § 8 Abs.6 FStrG);
 - b) für Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben;
 - c) in Gemeindestraßen für Warenautomaten, die nicht mehr als 0,30 m in den Luftraum der öffentlichen Straße hineinragen und Fahrradständer mit und ohne Werbeflächen;
 - d) in Gemeindestraßen für Warenauslagen, Werbe- bzw. Kartenständer bis zu 2 qm Gesamtnutzfläche pro Ladengeschäft. Bei einem vorhandenen Gehweg muss die verbleibende Restgehwegbreite mindestens 1,20 m betragen.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Schwetzingen zu beantragen.
- (2) Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, und für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.
 - b) Angaben über Art, Ort, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang sowie die voraussichtliche Dauer.

- (3) Dem Antrag sollen beigefügt sein:
- a) bei baulicher Sondernutzung ein Lageplan mit eingetragenen Standort, Grundriss mit Maßangaben, in 2facher Ausfertigung.
 - b) bei gewerblicher Sondernutzung ferner eine fotografische Darstellung der aufzustellenden Einrichtung in 2facher Ausfertigung.
- (4) Die Stadt Schwetzingen ist berechtigt, hierzu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise zu verlangen.
- (5) Die Erlaubnisanträge sind mindestens 1 Woche vor Beginn der Sondernutzung zu stellen. Ist die Beteiligung des Straßenbaulastträgers, der Polizeidirektion Heidelberg oder einer sonstigen übergeordneten Behörde erforderlich, so ist der Antrag mindestens 2 Wochen vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung zu stellen.

§ 4 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet. Die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Kernstadt im Bereich Carl-Theodor-Straße, Schlossplatz, Friedrichstraße, Mannheimer Straße und Dreikönigstraße.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
- b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
- c) Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auch in anderer Weise angebracht oder aufgestellt werden können und bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße,
- d) die Straße (z. B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann,

- e) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (4) Gerät der Gebührenschuldner bei Ratenzahlung der Gebühren mit mehr als zwei Raten in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

§ 6 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf länger befristeten Zeit (ab 6 Monate) erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen länger bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 7 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 8 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage oder den Gegenstand der Sondernutzung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (5) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass den zuständigen Stellen oder Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 9 Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag)

- (1) Nutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, werden durch eine gesonderte Vereinbarung (Gestattungsvertrag) geregelt, in der insbesondere das Nutzungsentgelt und die Verpflichtungen festgelegt werden sollen, die gewährleisten, dass der Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße nicht beeinträchtigt wird. Bei Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs, wobei eine vorübergehende Störung außer Betracht bleibt, kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss einer Nutzungsvereinbarung besteht nicht.

§ 10 Erhebung von Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Straßen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt worden ist oder noch ausgeübt wird. Wird eine Sondernutzung vor Erteilung der erforderlichen Erlaubnis in Anspruch genommen, so wird ein Zuschlag zur Gebühr bis zu 50 von Hundert berechnet.
- (3) Sondernutzungen aufgrund verschiedener Gebührentatbestände können addiert werden.
- (4) Die Befugnis zur Erhebung weiterer Gebühren auf Grund sonstiger rechtlicher Vorschriften insbesondere der Verwaltungsgebührensatzung bleibt unberührt.
- (5) Die Gebühren werden entweder zusammen mit der Erlaubnis oder durch einen gesonderten Gebührenbescheid, der auch die Verwaltungsgebühr enthält, erhoben.
- (6) In Ausnahmefällen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt, können die Sondernutzungsgebühren reduziert werden, in Ausnahmefällen kann von der Erhebung abgesehen werden.

(7) Von der Gebührenpflicht befreit sind :

- a) Anlagen zur Orientierung der Verkehrsteilnehmer wie Hinweisschilder für Gottesdienste, Zeltplätze, Unfall- und Kfz-Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, religiöse, kulturelle, politische und sportliche Veranstaltungen; Baustellenschilder;
- b) Sondernutzungen für politische Werbung der zu öffentlichen Wahlen zugelassenen Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen zu Wahlkampfzwecken;
- c) Verkaufs- und Informationsstände sowie bis zu 20 Plakatständer für gemeinnützige und sonstige förderungswürdige Zwecke;
- d) Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen sowie Weihnachtsschmuck, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt;
- e) Genehmigungsfreie Sondernutzungen gem. § 2 Abs. 8 b, c und d.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet

- a) der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
- b) wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
- c) wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner nach § 421 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12 Gebührenberechnung

(1) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(2) Bei der Bemessung der Sondernutzungsgebühr nach Tagen ist die volle Tagesgebühr auch dann festzusetzen, wenn die Sondernutzung nur während eines Teiles des Tages ausgeübt wird. Entsprechendes gilt für die nach Wochen zu bemessende Gebühr.

Bei der nach Monaten zu bemessenden Gebühr ist der vierte Teil für jede angefangene Woche festzusetzen, wenn die Sondernutzung während eines kürzeren Zeitraumes als 3 Wochen ausgeübt wird. Entsprechend ist bei der nach Jahren zu bemessenden Gebühr für jeden angefangenen Monat der 12. Teil festzusetzen.

(3) Ergeben sich bei der Gebührenberechnung Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 13 Sonderfälle

(1) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

- (2) Ist die Sondernutzungserlaubnis unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt, so ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die voraussichtliche Laufzeit bis zum Widerruf, höchstens jedoch die Laufzeit von 20 Jahren der Berechnung zugrunde zu legen ist.
- (3) Bei der Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Auswirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

§ 14 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, spätestens jedoch in dem Zeitpunkt, in dem mit der tatsächlichen Ausübung der Sondernutzung begonnen wird.
- (2) Die Gebühr wird fällig,
 - a) mit der Erteilung der Erlaubnis und, sofern es sich um eine auf bestimmte Dauer erteilte Sondernutzungserlaubnis handelt, mit dem Zugang des Gebührenbescheides,
 - b) im Übrigen zum 1. eines jeden Bemessungszeitraumes, erstmalig am 1. des auf den Zugang des Bescheides über die Heranziehung zur Sondernutzungsgebühr folgenden Monats.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Gebührenschuldners sind Verzugszinsen in Höhe von 4 v. H. zu erheben. Gerät der Gebührenschuldner mit mehr als 2 Raten in Verzug, kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 15 Gebührenerstattung

- (1) Bei Ausübungsverzicht auf eine zeitlich begrenzte Sondernutzung besteht für den nicht genutzten Zeitraum kein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Gebühren.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass ein anderer die Sondernutzung für den Erlaubnisnehmer bisher tatsächlich ausübt.
- (2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Schwetzingen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind, oder wenn die Sondernutzung aus Gründen höherer Gewalt während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt werden kann.

II. Besondere Regelungen

§ 16 Zulässigkeit von Sondernutzungen

- (1) Für vorübergehende Aufbauten oder mobile Elemente für Warenpräsentation, Verkauf und Werbung gilt insbesondere:
 - dass sie den Blick in der Längsrichtung des Straßenraumes (insbesondere in der Fußgängerzone) nicht beeinträchtigen oder verstellen dürfen,
 - dass der freie Blick auf die Schaufensterzonen nicht beeinträchtigt werden,

- dass öffentliche Gestaltungselemente in ihrer optisch gestalterischen Wirkung bzw. ihrer Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen,
- dass Geschäfts- und Hauseingänge ungehindert nutzbar bleiben müssen.

(2) Fest installierte Anlagen sind unzulässig

(3) Zelte, zeltartige Konstruktionen und frei im Straßenraum montierte Jalousien sind unzulässig. Undurchsichtige Verkleidungen, Planen, Sichtblenden und ähnliche Vorrichtungen sind unzulässig.

§ 17 Sondernutzungen in Form von temporäre Werbung für Veranstaltungen

Sondernutzungen in Form von temporärer Werbung für Veranstaltungen durch Plakatierungen, Straßenüberspannungen, Großwerbetafeln und Banner richten sich nach den „Richtlinien der Stadt Schwetzingen über temporäre Werbung für Veranstaltungen (Plakatierungsrichtlinien)“ in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Sondernutzungen in Form von Informations- und Verkaufsständen

(1) Sondernutzungen in Form von Informationsständen sind dahingehend beschränkt, dass pro Veranstalter nur ein Informations- bzw. Verkaufstand in der Woche zulässig ist und im Jahr maximal 8 Informations- bzw. Verkaufsstände genehmigt werden.

(2) Ausgenommen hiervon sind Stände politischer Parteien während des Wahlkampfes.

§ 19 Sondernutzungen auf dem Schlossplatz

(1) Sondernutzungen sind auf dem Schlossplatz nicht zugelassen.

(2) Ausgenommen hiervon sind:

- a) Außenbestuhlungen der ansässigen Gastronomie,
- b) Einrichtungen bei temporären Veranstaltungen, z.B. public viewing, Eiszauber,
- c) Warenauslagen der ansässigen Geschäfte,
- d) Infostände politischer Parteien während des Wahlkampfes,
- e) Sondernutzungen im Zusammenhang mit einer für die Stadt Schwetzingen bedeutsamen Veranstaltung,
- f) Sondernutzungen im besonderen öffentlichen Interesse der Stadt Schwetzingen.

(3) Ausgenommen von diesen Nutzungsbedingungen sind Sondernutzungen nach der Straßenverkehrsordnung, z.B. Gerüste, Container und sonstige Absperrungen.

§ 20 Sondernutzung Mannheimer Straße im Bereich der Fußgängerzone

Sondernutzungen in Form von Information- und Verkaufsständen sind in der Fußgängerzone nur in den folgenden Bereichen zugelassen:

- a) an der Ecke Carl-Theodor-Straße / Mannheimer Straße beim „i-Punkt“,

- b) an der Ecke Mannheimer Straße / Dreikönigstraße oder Mannheimer Straße / Heidelberger Straße und
- c) mit Zustimmung der Hauseigentümer bzw. Geschäftsinhaber.

§ 20a Straßenkunst in der Fußgängerzone

- (1) Straßenkunst ist in der Mannheimer Straße im Bereich der Fußgängerzone an folgenden Standorten zulässig:
 - a) In der Mannheimer Straße vor dem Anwesen Carl-Theodor-Straße 7
 - b) In der Mannheimer Straße vor dem Anwesen Dreikönigstraße 18Pro Standort darf sich höchstens ein Künstler bzw. eine Gruppe von gemeinsam musizierenden Künstlern aufhalten.
- (2) Straßenmusik ist nur werktags in der Zeit von 10:00 – 18:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen zwischen 14:00 – 18:00 Uhr zulässig.
Die Straßenmusik darf nur zur vollen Stunde begonnen werden und die Spielzeit darf pro Standort 30 Minuten nicht überschreiten. Wird nicht zur vollen Stunde begonnen, sind die Musikdarbietungen spätestens zur halben Stunde zu beenden. Der Standort muss gewechselt werden.
- (3) Musikdarbietungen an den genannten Standorten sind nicht zulässig, wenn
 - Elektro-akustische Geräte, wie Tonbänder, Plattenspieler und vor allem Tonverstärker verwendet werden,
 - es erhebliche Lärmbelastigungen, z.B. durch Dudelsackpfeifen, Blechinstrumente, Trommel oder jede andere Art von Schlaginstrument, gibt,
 - Musikanten oder Zuhörer Verkehrsstörungen verursachen,
 - auf demselben Platz länger als 1 Stunde musiziert wird,
 - von ihr oder dem ausübenden Künstler erhebliche Nachteile, unzumutbare Belästigungen oder Gefahren für konkurrierende Straßenbenutzer, Dritte oder die Allgemeinheit ausgehen.
- (4) Sonstige Straßenkunst, die mit umwelt- bzw. gesundheitsschädlichen Auswirkungen auf Passanten oder mit Einwirkungen auf den Straßenkörper verbunden ist (Farbsprühdosen, Feuerschlucken, Pflastermalerei), ist nicht erlaubt.
- (5) Wer nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen unter Missachtung von Abs. 2, 3 oder 4 vornimmt, kann von der Regelung des Abs. 1 ausgenommen werden. Die dann erforderliche Sondernutzungserlaubnis kann auf bestimmte Orte beschränkt werden. Sie soll nur auf Widerruf erfolgen. Bei häufigen oder besonders groben Verstößen kann die Sondernutzungserlaubnis verweigert werden.
- (6) An Veranstaltungstagen oder wenn die Standorte durch andere erlaubte Sondernutzungen belegt sind, ist Straßenkunst nicht zulässig.

§ 21 Sondernutzungen in der Mannheimer Straße zwischen Dreikönigstraße und Wildemannstraße, im Bereich der sog. „Kleinen Planken“

- (1) Sondernutzungen in Form von Informations- und Verkaufsständen sind im Bereich der Kleinen Planken während des Wochenmarktes der Stadt Schwetzingen abhängig von den vorhandenen Platzkapazitäten genehmigungsfähig.
- (2) Die Zuteilung der Standplätze erfolgt durch den Marktmeister der Stadt Schwetzingen. Ein Aufbau der Stände hat bis 8 Uhr zu erfolgen.

- (3) In Wahlkampfzeiten wird bei der Platzvergabe den Informationsständen der politischen Parteien der Vorrang eingeräumt.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind (Gestattungen), gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 bis 3 ohne Erlaubnis Sondernutzungen ausübt, ändert, erweitert oder eine bereits erteilte Erlaubnis Dritten überlässt,
 2. entgegen § 2 Abs. 5 die mit der Sondernutzungserlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält,
 3. entgegen § 5 öffentliche Leitungen oder Einrichtungen stört, gefährdet oder deren Zugang behindert,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Beendigung einer erlaubten Sondernutzung nicht anzeigt,
 5. entgegen § 7 die Sondernutzungsanlage oder zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht beseitigt oder den früheren Zustand der Straße nicht wieder herstellt,
 6. entgegen § 8 Abs. 1 Sondernutzungsanlagen oder Gegenstände nicht vorschriftgemäß errichtet oder unterhält,
 7. entgegen § 8 Abs. 2 einen beschädigten Straßenkörper nicht verkehrssicher verschließt.
 8. entgegen § 20a Abs. 1 Straßenmusik an anderen als den festgelegten Standorte darbietet,
 9. entgegen § 20a Abs. 2 Straßenmusik außerhalb der zulässigen Zeiten oder länger als erlaubt darbietet bzw. keinen Standortwechsel vornimmt,
 10. entgegen § 20a Abs. 3 oder Abs. 4 Straßenkunst auf nicht zulässige Art und Weise darbietet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom Mai 1968 in der Fassung vom 29. Juli 2009 geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Zuwiderhandlungen aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Zugleich treten § 2 Abs. 8 d und § 17 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Schwetzingen“ vom 22. November 2012 außer Kraft.

Schwetzingen, den 14.04.2016

Dr. René Pörtl,
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Anlage zur Satzung der Stadt Schwetzingen über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 14. April 2016.

Gegenstand	Betrag										
1. Anlagen, die auf/über Gehwegen oder anderen öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt/aufgehängt oder mit diesen fest verbunden sind											
1.1 Werbeanlagen											
a) Bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger für gewerbliche Zwecke	EUR 1,-- pro Plakat/pro Woche										
b) Bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger für sonstige Zwecke für den gesamten Aufstellungszeitraum (max. 4 Wochen)	EUR 1,-- pro Plakat										
c) Spannbänder	EUR 10,-- je Standort/pro Woche										
1.2 Info-Stände											
a) Informationsstände für gewerbliche Zwecke	EUR 20,-- je angefangener m ² Standfläche/ pro Tag										
b) Informationsstände für sonstige Zwecke	EUR 20,-- pro Stand/pro Tag										
2. Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes zu gewerblichen Zwecken											
2.1 Außenwirtschaften Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb für das gesamte Jahr (Januar bis Dezember)											
Schlossplatz und Mannheimer Straße bis Wildemannstraße	EUR 16,-- (je angefangener m ²)										
übrige Stadt	EUR 13,-- (je angefangener m ²)										
2.2 Warenauslagen											
Warenauslagen; Werbe- bzw. Kartenständer vor Geschäften pro Jahr	<table style="border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">2 – 5 m²</td> <td>100,-- EUR</td> </tr> <tr> <td>5 – 10 m²</td> <td>200,-- EUR</td> </tr> <tr> <td>10 – 15 m²</td> <td>300,-- EUR</td> </tr> <tr> <td>15 – 20 m²</td> <td>400,-- EUR</td> </tr> <tr> <td>usw.</td> <td></td> </tr> </table>	2 – 5 m ²	100,-- EUR	5 – 10 m ²	200,-- EUR	10 – 15 m ²	300,-- EUR	15 – 20 m ²	400,-- EUR	usw.	
2 – 5 m ²	100,-- EUR										
5 – 10 m ²	200,-- EUR										
10 – 15 m ²	300,-- EUR										
15 – 20 m ²	400,-- EUR										
usw.											

2.3 Sonstige Aufstellen von selbständigen Verkaufsbuden, Kiosken, Verkaufs- und Imbissständen, sonstige Ausstellungseinrichtungen sowie fahrbare Gewerbebetriebe	EUR 3,-- täglich EUR 75,-- monatlich EUR 150,-- halbjährlich EUR 300,-- jährlich (je angefangener m ²)
2.4 Straßenfeste u. a. Veranstaltungen sowie Messen und Märkte im Sinne des § 29 StVO zu gewerblichen Zwecken	
a) Messplatz Kerwe sonstige Veranstaltungen	EUR 500,-- pro Tag EUR 250,-- pro Tag
b) Alter Messplatz	EUR 250,-- pro Tag
c) Schlossplatz	EUR 250,-- pro Tag
d) Mannheimer Straße	EUR 250,-- pro Tag
e) Sonstige Straßen	EUR 25,-- pro Tag
3. Baustellen, Aufstellen und Lagern von Gegenständen im öffentlichen Verkehrsraum	
3.1 Baustellen	
a) auf dem Gehweg (auch Seitenstreifen)	EUR 10,-- pro Woche EUR 40,-- 1. Monat EUR 50,-- je w. Monat
b) bis halbseitige Fahrbahn	EUR 15,-- pro Woche EUR 60,-- 1. Monat EUR 80,-- je w. Monat
c) bis Vollsperrung	EUR 20,-- pro Woche EUR 80,-- 1. Monat EUR 100,-- je w. Monat
d) Jahresgenehmigung für Gemeindestraßen	EUR 150,--
3.2 Baugerüste	
a) auf dem Gehweg	EUR 10,-- pro Woche EUR 40,-- 1. Monat EUR 50,-- je w. Monat
b) auf der Straße	EUR 15,-- pro Woche EUR 60,-- 1. Monat EUR 80,-- je w. Monat
3.3 Container (pro Stück)	
a) bis 5 Tage pro Tag	EUR 2,50
b) bis 1 Woche	EUR 10,--
c) bis 1 Monat	EUR 40,--
d) je weiterer Monat	EUR 50,--
3.4 Sperrung von Parkplätzen / Seitenstreifen	
a) gebührenpflichtige Parkplätze	EUR 5,-- pro Woche je Parkplatz
b) gebührenfreie Parkplätze	EUR 15,-- pro Woche je Parkplatz
3.5 Möbelumzug	EUR 10,-- pro Tag
4. Sonstiges	
Sonstige Sondernutzungen, die nicht gebührenfrei sind und wirtschaftlich interessant	EUR 5,-- bis 500,--